

sich, daß, soweit die Bestimmungen über die Schenkung keine besonderen Regelungen enthalten, die allgemeinen Bestimmungen über den Vertrag anzuwenden sind (§ 48 Abs. 1 ZGB). Gemäß § 43 Abs. 1 ZGB gelten auch für den Abschluß von Verträgen die Grundsätze, wie sie im Ersten Teil des ZGB über die Aufgaben des Zivilrechts, die Stellung der Bürger im Zivilrecht und das Zusammenwirken von Bürgern und Betrieben geregelt sind. Da mit der Schenkung über persönliches Eigentum verfügt wurde, sind weiter die dafür geltenden Bestimmungen des Zweiten Teils des ZGB (2. und 3. Kapitel) zu beachten.

Das ZGB geht in seinen Grundsätzen davon aus, daß die mit den Zivilrechten verbundenen Pflichten verantwortungsbewußt zu erfüllen sind (§ 6 Abs. 2). Darin kommt zum Ausdruck, daß die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein Wesensmerkmal der Ausübung subjektiver Rechte — auch der, die sich aus dem persönlichen Eigentum ergeben — ist. Dieser Grundsatz wird in § 15 Abs. 1 ZGB noch dahin präzisiert, daß die den Bürgern und Betrieben auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährten Rechte entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben sind. Wird gegen den damit zum Ausdruck gebrachten Rechts- und Moralgrundsatz in grober Weise verstoßen, dann muß dies eine entsprechende gesellschaftliche Reaktion nach sich ziehen, nämlich das Verbot mißbräuchlicher Rechtsausübung mit den sich daraus ergebenden Folgen.

Eine derartige Sanktion führt aber nicht dazu, daß das verantwortungslos ausgeübte Recht als solches überhaupt erlischt, sondern lediglich dazu, daß die konkrete Art und Weise der Ausübung des Rechts, also unter den den Einzelfall betreffenden und sich als Mißbrauch des subjektiven Rechts darstellenden Umständen, nicht anerkannt werden kann.

Das ergibt sich auch aus § 15 Abs. 2 ZGB, wonach die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, wenn damit den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden. In bezug auf das subjektive Recht des persönlichen Eigentums bestimmt § 22 Abs. 3 Satz 3 ZGB, daß sein Gebrauch den gesellschaftlichen Erfordernissen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen darf.

Für das vorliegende Verfahren ist zunächst festzustellen, daß sich die Prüfung, ob ein subjektives Recht mißbräuchlich ausgeübt wurde, nur darauf zu erstrecken hat, ob mit der Schenkung im Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner — und nur in diesem Verhältnis — gegen Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen wurde.

Womit die Schenkung im Verhältnis zwischen dem Schuldner und der Antragstellerin von diesen beiden in mehrfacher und sich widersprechender Weise motiviert wurde, ist unerheblich. Maßgeblich ist allein, ob ein Mißbrauch subjektiver Rechte aus dem persönlichen Eigentum vorliegt, um die alsbaldige Erfüllung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs des Gläubigers zu vereiteln, und damit seinen berechtigten und von der Gesellschaft geschützten Interessen in grober Weise zuwidergehandelt wurde.

Dies ist nach den gesamten Umständen zu bejahen.

Der Schuldner wußte, daß dem Gläubiger ein Anspruch gegen ihn auf 3 078 M zusteht, der spätestens Ende Juli 1976 fällig wurde. Er wußte auch, daß durch eine Pfändung in sein Arbeitseinkommen der Anspruch des Gläubigers in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden konnte, weil sein Arbeitseinkommen bereits durch andere Gläubiger soweit wie möglich gepfändet wurde. Der Schuldner war sich ferner darüber klar, daß er nicht über sonstige Geldmittel verfügt, aus denen er den Anspruch des Gläubigers hätte erfüllen können. Ihm war weiter bekannt, daß außer dem Pkw Wartburg und dem Pkw Trabant keine weiteren in seinem persönlichen Eigentum stehenden Vermögenswerte

vorhanden waren, aus denen im Wege der Pfändung und Verwertung der Anspruch des Gläubigers hätte erfüllt werden können.

Am 2. September 1976, also wenige Tage, bevor er den Pkw Trabant verschenkte, versicherte der Schuldner in einer Aussprache beim Kreisgericht, daß er den Anspruch des Gläubigers umgehend durch den Verkauf des Pkw Wartburg und Übergabe des Verkaufserlöses erfüllen werde, obwohl er, wie sich — auch nach nochmaliger Zusicherung dem Gläubiger gegenüber — herausstellte, nicht willens war, diese Zusicherung einzunalten.

Schließlich aber wußte der Schuldner, daß er durch den Verkauf des Pkw Wartburg nicht soviel Geld erhalten würde, um den Anspruch des Gläubigers in voller Höhe erfüllen zu können; das hat sich durch die Schätzung des Pkw auf einen Zeitwert von 1 250 M bestätigt.

Der Schuldner war sich daher voll der Tatsache bewußt, daß der einzige Vermögenswert, mit dessen Verwertung der Anspruch des Gläubigers hätte erfüllt werden können, der Pkw Trabant war.

Nach alledem erfolgte die am 8. September 1976 vollzogene Schenkung dieses Pkw an die Antragstellerin zu dem Zweck, die Durchsetzung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs des Gläubigers zu vereiteln. Der Schuldner hat damit bewußt und gewollt seine Eigentümerbefugnisse in einer die Grundsätze der sozialistischen Moral gröblichst verletzenden Weise und damit mißbräuchlich ausgeübt. Eine solche Rechtsausübung ist nach § 15 Abs. 2 ZGB unzulässig.

Dies hat zur Folge, daß der Vertrag über die Schenkung des Pkw gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB nichtig ist. Die Antragstellerin hat nach § 69 Abs. 1 ZGB den Pkw zurückzugeben, weil der Schuldner Eigentümer des Pkw geblieben ist.

Da demnach der Antragstellerin an dem gepfändeten Pkw keine Rechte zustehen, war ihr auf § 133 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO gestützter Antrag unbegründet.

Auf die Beschwerde war der angefochtene Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben und der Antrag auf Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckung abzuweisen.

§ 123 Abs. 3 ZGB; § 128 Abs. 2 ZPO.

Erlangt ein geschiedener Ehegatte infolge Wiederverheiratung Wohnraum, ist er verpflichtet, die bisher mitbenutzte frühere Ehemohnung zu räumen. Unter solchen Umständen tatsächlich erlangter Wohnraum steht der Zuweisung einer Ersatzwohnung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO gleich.

BG Gera, Beschluß vom 25. Januar 1977 — BZR 118/76.

Die Prozeßparteien sind geschieden. Über die bisherige Ehemohnung in G. haben sich die Prozeßparteien dahin gerichtlich geeinigt, daß die Gläubigerin dieses Verfahrens die Wohnung weiter benutzt und sich verpflichtet, diese Wohnung zu räumen, sobald ihr anderer Wohnraum zugewiesen wird.

Nach Abschluß dieser Einigung hat die Gläubigerin geheiratet; ihr Ehemann hat in E. ausreichenden Wohnraum. Daraufhin hat der Schuldner der Gläubigerin den Zutritt zur früheren Ehemohnung verwehrt.

Die Gläubigerin hat nunmehr die Vollstreckung aus der Einigung beantragt. Dem hat das Kreisgericht entsprochen, indem es dem Schuldner ein Zwangsgeld von 300 M auferlegt hat.

Dagegen hat der Schuldner Beschwerde eingelegt und die Aufhebung dieses Beschlusses beantragt. Auf Anraten des Gerichts hat er Antrag auf Unzulässigkeitsklärung der Zwangsvollstreckung gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO gestellt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Antrag des Schuldners auf Unzulässigkeitsklärung der Zwangsvollstreckung war zu entsprechen, denn die Einigung der Prozeßparteien ist als gerichtliche Entschei-